

Allgemeine Vertragsbedingungen für Gaslieferungen in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung mit Zusatzprämie (Fassung vom 1. Mai 2021)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Garbsen GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten, gerechnet wird ab dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres halbes Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragsdauer in Textform gekündigt wird.
- 1.4. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Garbsen GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Beide Parteien sind im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Stadtwerke Garbsen GmbH kann dem Kunden jedoch anbieten, den Vertrag auf die neue Lieferanschrift zu übertragen.
- 1.5. Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwöchiger Frist durch die Stadtwerke Garbsen GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsabschluss der tatsächliche Gasverbrauch des Kunden 1.500.000 kWh pro Jahr und die stündliche Ausspeiseleistung 500 kWh pro Stunde übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag (registrierende Lastgangmessung) anbieten.

2. Preise, Preisgarantie und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Kosten für Personal. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke Garbsen GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, die Kosten für die Beschaffung von Gas und den Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer), das Netzentgelt und die Konzessionsabgabe, jeweils in der geltenden Höhe sowie die Mehrbelastungen aus der Regel- und Ausgleichsenergieumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV, das Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt) und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß Brennstoffemissionshandlungsgesetz (BEHG). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3. Während der Erstlaufzeit des Vertrages sind Preiserhöhungen auf Grund steigender Kosten für die Beschaffung von Gas und für den Vertrieb frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn gemäß Ziffer 1.1 möglich (eingeschränkte Preisgarantie).
- 2.4. Die Stadtwerke Garbsen GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/ oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrechtzuerhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Garbsen GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen

und eine Saldierung von Kostensteigerungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

- 2.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach textlicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der textlichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.6. Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7. Die Ziffern 2.3 bis 2.5 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Garbsen GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Garbsen GmbH wirksam werden.
- 2.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Garbsen GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-garbsen.de zu finden.
- 2.9. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich ein Mal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Garbsen GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gaslieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.3. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.

4. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 4.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten):
- 4.2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 (Mo. bis Fr., 09.00 – 12.00 Uhr)
Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de
- 4.3. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrags kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Garbsen GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Garbsen GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, sind die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

5. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Garbsen GmbH, Kochslandweg 18 – 22, 30823 Garbsen, Telefonnummer 05137 7030-114/142, Faxnummer 05137 7030-40 und info@stadtwerke-garbsen.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite (www.stadtwerke-garbsen.de) herunterladen oder auch eine andere eindeutige Erklärung übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

6. Datenschutz/Bonitätsauskunft

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft ist der Anlage „Datenschutzinformationen“ zu entnehmen.

7. Ausschließliche Vertragsdurchführung über das Internet

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Internet auf der Stadtwerke Garbsen Homepage (www.stadtwerke-garbsen.de) abzuwickeln. Dafür stellt er sicher, dass auf seiner Seite alle notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. die Durchführung der Kommunikation für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden, insbesondere Internetzugang, gültige E-Mail-Adresse, Postfach mit freier Speicherkapazität, Freischaltung der Domain www.stadtwerke-garbsen.de im SPAM-Filter sowie Software zum Öffnen der pdf-Dateiformate.
- 7.2. Der Kunde ist damit einverstanden, über die von ihm benannte E-Mail-Adresse von den Stadtwerken Garbsen rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags-

oder Lieferbeginn, auch etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

8. Wunsch-Prämie

- 8.1. Der Kunde hat nach Ablauf der Widerrufsfrist die Möglichkeit, den erhaltenen Wunsch-Prämien-Code unter <https://swg-praemien-gas.stadtwerke-garbsen.de> einzulösen und nach Legitimierung mit seiner Vertragskontonummer seine Wunsch-Prämie zu bestellen. Die Wunsch-Prämien-Codes dürfen nicht vervielfältigt werden, sind grundsätzlich nur einmal einlösbar und nicht übertragbar.
- 8.2. Die Stadtwerke Garbsen GmbH behält sich das Recht vor, ohne die Nennung von Gründen, die angebotenen Wunsch-Prämien jederzeit mit oder ohne vorherigen Hinweis, ganz oder teilweise einzustellen oder durch andere Wunsch-Prämien zu ersetzen. Das Gleiche gilt für die Höhe etwaig festgelegter Zuzahlungen des Kunden. Rechtsansprüche seitens des Kunden bestehen in diesem Zusammenhang nicht.
- 8.3. Der Versand der Wunsch-Prämie erfolgt über ein von der Stadtwerke Garbsen GmbH beauftragtes Partner-Unternehmen (S-KON eKontor24 GmbH, Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, kurz: „eK24“). Dieses übernimmt auch die Abwicklung etwaiger Mängel- und Gewährleistungsansprüche sowie Rückforderungs- und Wertersatzansprüche im Auftrag der Stadtwerke Garbsen GmbH.
- 8.4. Die Lieferung der Wunsch-Prämie erfolgt unter Eigentumsvorbehalt im Sinne des § 449 BGB. Das Eigentum wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertragsgemäßen Zuzahlung sowie des bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten zu zahlenden Gaslieferpreises übertragen. Mit der vollständigen Zahlung einer etwaig vereinbarten Zuzahlung und des Gaslieferpreises für die Mindestvertragslaufzeit geht das Eigentum an der Wunsch-Prämie auf den Kunden über.
- 8.5. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Wunsch-Prämie pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist gegenüber der Stadtwerke Garbsen GmbH bis zum Eigentumsübergang für Schäden an der Wunsch-Prämie und für den Verlust verantwortlich.
- 8.6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Gasliefervertrages, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. außerordentliche Kündigung aufgrund Zahlungsverzugs), hat der Kunde die Wunsch-Prämie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Garbsen GmbH, an eine von Stadtwerke Garbsen GmbH benannte Rücksendungsadresse zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ware vor Ablauf der Frist abgesendet wurde. Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten und die Gefahr der Rücksendung der Ware.
- 8.7. Gibt der Kunde die Wunsch-Prämie nicht in dem Zustand zurück, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, behält sich die Stadtwerke Garbsen GmbH vor, Schadensersatz geltend zu machen. Dies gilt nicht, falls der Kunde die nicht fristgerechte Rückgabe oder die Rückgabe in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, nicht zu vertreten hat.
- 8.8. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt, Wertersatz zu verlangen. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach der Differenz des auf die Mindestvertragslaufzeit monatlich aufgeteilten Marktwerts der vom Kunden gewählten Wunsch-Prämie. Die Differenz bezieht sich auf die bis zur Beendigung zeitanteilig erfüllten Vertragslaufzeit.
- 8.9. Die Zahlung des Wertersatzes kann zusammen mit der Schlussrechnung des Liefervertrages abgerechnet werden.

9. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

10. Verschiedenes

- 10.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Gases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) und die ergänzenden

Bedingungen der Stadtwerke Garbsen GmbH zur GasGV, jeweils in ihrer geltenden Fassung.

- 10.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH über Ziffer 2.3 und 2.5 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Garbsen GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten textlich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 10.3. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die LeineNetz GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt, Amtsgericht Hannover, Registernummer HRB 213321.
- 10.4. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“